



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR 2022**

**Beschlossen von der Vollversammlung
des Verwaltungsgerichtes Wien
am 28. März 2023**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| I. | VORWORT | 1 |
| II. | PERSONALSTAND | 2 |
| III. | GERICHTSORGANISATION | 6 |
| IV. | RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT | 9 |
| V. | RECHTLICHER RAHMEN | 10 |
| VI. | GESCHÄFTSGANG | 12 |
| VII. | VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS | 17 |
| VIII. | AUSBLICK..... | 20 |
| IX. | ANHANG..... | 21 |

I. VORWORT

Im Berichtsjahr betrug der Eingang an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien rund 16.000 Verfahren und bewegte sich damit wieder auf einem Niveau wie vor der Pandemie. In Anbetracht der während der Pandemie zahlreich angefallenen zusätzlichen Rechtssachen und der nunmehr – einem allgemeinen Trend folgend – einsetzenden Pensionierungswelle war die Arbeitslast der einzelnen Richter*innen dennoch auch wieder im Berichtszeitraum enorm. Nur unter größten Kraftanstrengungen ließ sich die Erledigungszahl auf dem hohen Niveau vom Vorjahr halten (rund 17.500 Erledigungen).

Als erfreulich ist hervorzukehren, dass 13 neue Richter*innen mit Wirksamkeit 1. Juli 2022 von der Landesregierung ernannt wurden.

Anlässlich der Dienststellenversammlung des Verwaltungsgerichtes Wien am 20. Juni 2022 wurde festgestellt, dass die aktuelle personelle Aufstockung des Verwaltungsgerichtes Wien zwar positiv zu bewerten ist, dass aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen, der immer noch nicht ausreichenden personellen Ausstattung vor allem der Geschäftsabteilungen und der unveränderten Zahl der Verhandlungssäle jedoch nicht damit gerechnet werden kann, dass ein Abbau von Rückstandsfällen innerhalb kurzer Zeit vonstattengehen wird.

Dazu kommt, dass die kanzleimäßige Unterstützung der richterlichen Tätigkeit verringert wird: Aktuell ist nämlich ein Vorschlag in Diskussion, wonach im Jahr 2023 von den Kanzleibediensteten erforderliche Mehrdienstleistungen in den die Judizierenden unterstützenden Geschäftsabteilungen wegen fehlender Kontingente und Budgetmittel nicht im vollen Ausmaß erbracht werden können.

II. PERSONALSTAND

1. Richter*innen

Das Verwaltungsgericht Wien verfügte im Berichtszeitraum laut Dienstpostenplan über insgesamt 85 richterliche Dienstposten. Hinzu traten temporär 15 Dienstposten, die im stellenplantechnischen Sinne als „Überstand“ geführt wurden und laufend wieder abgebaut werden (so hatte sich der Überstand bis zum Jahresbeginn 2023 schon wieder auf 10 Dienstposten reduziert).

Im November 2021 wurden richterliche Dienstposten ausgeschrieben (die Bewerbungsfrist endete am 31. Dezember 2021), um zeitnah Nachbesetzungen infolge von Ruhestandsversetzungen ausscheidender Richter*innen gewährleisten zu können. Mit Wirksamkeit 1. Juli 2022 wurden 13 Richter*innen neu ernannt (darunter auch einige „vorgezogene“ Nachbesetzungen).

Die Besetzungsverfahren wurden äußerst zügig durchgeführt. Vom Ende der Bewerbungsfrist am 31. Dezember 2021 bis zum Beschluss der Landesregierung am 17. Mai 2022 dauerte das gesamte Auswahlverfahren – eingeschlossen das „Vorauswahlverfahren“ des Amtes der Wiener Landesregierung sowie das anschließende Hearing von Bewerber*innen und die Erstellung von Dreivorschlägen durch den Personalausschuss des Verwaltungsgerichtes Wien gemäß § 3 Abs. 1 und 4, § 16 Abs. 2 Z 1 VGWG (Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien) – nicht einmal fünf Monate. Die Wiener Landesregierung folgte in allen Fällen den Besetzungsvorschlägen des Personalausschusses des Verwaltungsgerichtes Wien.

Im Berichtszeitraum stand – resultierend aus Absenzen in Folge von Krankheit, Mutterschutz, Elternkarenzen und Teilauslastungen – über das ganze Jahr gerechnet zur Bewältigung des Geschäftsanfalles eine Arbeitsleistung von umgerechnet rund 81,83 volljudizierenden Richter*innen zur Verfügung (aufgrund dieser Berechnungsgrundlage nach Vollzeitäquivalenten erfolgt sowohl die jährliche Beschlussfassung des Geschäftsverteilungsausschusses über die Geschäftsverteilung als auch der halbjährlich vorgenommene Belastungsausgleich gemäß § 18 Abs. 4 VGWG).

2. Landesrechtspfleger*innen

Im Berichtszeitraum standen dem Verwaltungsgericht Wien laut Dienstpostenplan 20 Dienstposten für Rechtspfleger*innen zur Verfügung. Alle Dienstposten waren besetzt. Die Zahl der eigenständig zu führenden Verfahren gemäß § 26 VGWG ist im Vergleich zum Vorjahr von 1.642 Verfahren auf 1.367 Verfahren gesunken. Für die tatsächlich judizierenden Rechtspfleger*innen (16,5 Vollzeitäquivalente) betrug die Arbeitsbelastung im Bereich von § 26 VGWG (eigenständig zu erledigende Verfahren) im Jahr 2022 durchschnittlich jeweils 83 Verfahren.

Mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2022 wurden die fünf im Jahr 2021 am Verwaltungsgericht Wien ausgebildeten Mitarbeiter*innen nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen von der Landesregierung zu Landesrechtspfleger*innen ernannt. Diese fünf neuen Landesrechtspfleger*innen haben sich im Berichtszeitraum in ihr neues Aufgabengebiet sehr gut eingearbeitet und sind in der Aktenbearbeitung eine wesentliche Unterstützung.

3. Juristische Mitarbeiter*innen (rechtskundige Bedienstete)

Das Verwaltungsgericht Wien verfügte im Berichtszeitraum über insgesamt zehn juristische Mitarbeiter*innen. Während zwei davon in der Evidenzstelle insbesondere mit der Veröffentlichung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sowie mit der Aufbereitung höchstgerichtlicher Entscheidungen für die Judizierenden betraut sind, arbeiten die anderen acht einzelnen Richter*innen zu (ähnlich wie beim Bundesverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgerichtshof) und unterstützten im Berichtszeitraum insofern insgesamt 27 Richter*innen. Die juristischen Mitarbeiter*innen sammeln hierbei vertiefende Kenntnisse in zahlreichen Rechtsmaterien und vor diesem Hintergrund leistet das Verwaltungsgericht Wien einen gewichtigen Beitrag zur Ausbildung des rechtskundigen Dienstes auch für jene der Stadt Wien.

4. Verwaltungs- und Kanzleipersonal

Die Zahl des weiteren Verwaltungspersonals am Verwaltungsgericht Wien ergab mit Stichtag 31. Dezember 2022 einen Stand von insgesamt sieben Bediensteten

(ein juristischer Leiter der Stabsstelle Evidenz und Recht [A/VII], ein Vorsteher der Geschäftsstelle [B/VII], eine Leiterin der Stabsstelle Personal [B/VII], eine Mitarbeiterin der Stabsstelle Personal [B/III], eine Leiterin der Stabsstelle Budget und Gebühren [B/VII], eine Leiterin der Stabsstelle Revision und Datenschutz [B/VII], eine Leiterin des Referates Statistik [B/III]).

Die Gesamtzahl der Kanzleibediensteten am Verwaltungsgericht Wien ergab mit Stichtag 31. Dezember 2022 einen Stand von insgesamt 81 Personen (zwei Bedienstete des Büros des Präsidenten [C/V, C/III], eine Bedienstete der Stabsstelle Personal [VA_SBA3/3], fünf Bedienstete der Stabsstelle Evidenz und Recht [2x C/IV, 3x C/III], eine Bedienstete der Stabsstelle Revision und Datenschutz [C/IV], eine Leiterin der Präsidialkanzlei [C/V], eine Bedienstete der Präsidialkanzlei [VA_SBA3/3], eine Leiterin des Geschäftsverteilungsprotokolls bzw. der Poststelle [C/V], fünf Bedienstete des Geschäftsverteilungsprotokolls bzw. der Poststelle [C/IV, 4x C/III], zwei EDV- Bedienstete [C/V und C/IV] sowie 62 Bedienstete der Geschäftsabteilungen [vier der Bediensteten befinden sich in der Dienstklasse (Dkl.) C/V, acht in der Dkl. C/IV, acht Bedienstete in der Dkl. C/III mit Ausgleichszulage auf C/IV und 20 Bedienstete in der Dkl. C/III; zwei Bedienstete haben die Funktionsbewertung VA_SBA3/3 und 20 die Funktionsbewertung VA_SBA2b/3]).

Zusätzlich wird das Verwaltungsgericht Wien von zwei Amtsgehilf*innen unterstützt. Auch wurden im Kanzleibereich drei Lehrlinge ausgebildet.

Der Antrag des Verwaltungsgerichtes Wien auf Erhöhung des Dienstpostenplanes um 15 Kanzleibedienstete vom 4. November 2020 wurde vom Amt der Wiener Landesregierung geprüft; eine Schlussbesprechung fand am 7. April 2022 statt. Das Amt der Wiener Landesregierung teilte mit, der angemeldete Bedarf könne nicht in vollem Umfang nachvollzogen werden. Auf Basis der erfolgten Prüfung konnten daher schließlich zehn Dienstposten für Kanzleibedienstete (mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2022) geschaffen werden. Damit wurden die vier im Jahr 2018 dem Verwaltungsgericht Wien im Überstand zusätzlich zugeteilten Kanzleidienstposten in dauerhafte Stellen umgewandelt und sechs zusätzliche Posten geschaffen.

5. Fortbildungen (inkl. Dienstprüfungskurse) und Dienstreisen

Im Berichtszeitraum konnten aufgrund der sinkenden Zahlen der COVID-19-Pandemie ab April 2022 wieder mehr Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Präsenz stattfinden. Daneben wurde das erweiterte E-Learning-Angebot der Wien Akademie und der ÖAVG (Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit) aufrechterhalten. So stiegen die Fortbildungsstunden von 1522,75 (2021) auf insgesamt 2563,25 (2022).

Des Weiteren wurden ab Mitte März 2022 Dienstreisen im Ausmaß von insgesamt 104 Tagen für Fortbildungszwecke genehmigt: 97 Tage für Richter*innen, wovon 73 Tage für Teile der Fortbildungsreihe „Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter“ durch die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit von den 13 neu aufgenommenen Richter*innen in Anspruch genommen wurden sowie sieben Tage für juristische Mitarbeiter*innen.

Im Berichtszeitraum nahmen sieben Mitarbeiter*innen an den Modulen der Dienstausbildung teil, davon legten im genannten Zeitraum fünf Mitarbeiter*innen erfolgreich alle Module für die Dienstausbildung „Sachbearbeitung allgemein“ ab. Insgesamt betrug die Anzahl der besuchten Kursstunden 305 Stunden.

6. Dienststellenversammlung des Verwaltungsgerichtes Wien am 20. Juni 2022

Anlässlich der Dienststellenversammlung des Verwaltungsgerichtes Wien am 20. Juni 2022 wurde festgestellt, dass die aktuelle personelle Aufstockung des Verwaltungsgerichtes Wien zwar positiv zu bewerten ist, dass aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen, der immer noch nicht ausreichenden personellen Ausstattung vor allem der Geschäftsabteilungen und der unveränderten Zahl der Verhandlungssäle jedoch nicht damit gerechnet werden kann, dass ein Abbau von Rückstandsfällen innerhalb kurzer Zeit vonstattengehen wird, sodass kurz- bis mittelfristig mehr Entscheidungsfristen als bisher nicht eingehalten werden können und dass es vermehrt zu Verjährungen kommen wird. Erst auf längere Sicht wird eine maßgebliche Reduzierung der Zahl der offenen Verfahren und damit der Arbeitsbelastung möglich sein und die erforderliche Entlastung der Mitarbeiter*innen eintreten.

Um jedoch negative Folgen der schon seit längerer Zeit bestehenden und absehbar auch noch fortdauernden großen Belastung zu vermeiden oder zumindest möglichst gering zu halten, ist es für den Dienststellenausschuss unerlässlich, besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der Gesundheit (nicht bloß der Arbeitsfähigkeit!) der Gerichtsbediensteten zu legen.

Jede*r Judizierende muss ein eigenes Zimmer und ausreichende Ressourcen für die Durchführung der erforderlichen Verhandlungen haben; alle Räume müssen sich innerhalb des Sicherheitsverbundes befinden und ein adäquates Raumklima bieten.

III. GERICHTSORGANISATION

1. Raumorganisation

Mit der Genehmigung der richterlichen Überstandsposten im März 2022 wurde umgehend mit Planungen in Bezug auf raumschaffende Maßnahmen begonnen, um jedem*r Richter*in ein eigenes Dienstzimmer zur Verfügung stellen zu können. Mangels freier Räumlichkeiten am Standort des Verwaltungsgerichtes Wien reichen die derzeit vorhandenen Raumressourcen nicht aus, weshalb bestehende Richterzimmer verkleinert werden. Da die Planungen und sonstigen Vorarbeiten bereits abgeschlossen sind, wird im ersten Quartal 2023 die Ausschreibung der Bauleistungen stattfinden können und gleichzeitig mit den Umsetzungsplanungen begonnen. Das Verkleinerungsprojekt ist in zwei Phasen eingeteilt, wobei die erste noch im Kalenderjahr 2023 und die zweite im Folgejahr abgeschlossen werden soll. Mittelfristig ist eine Erweiterung der räumlichen Ressourcen unbedingt erforderlich.

2. Aktenbearbeitung und Aktenverwaltung

Im Berichtszeitraum wurde mit LGBl. für Wien Nr. 30/2022 in § 20 VGWG eine gesetzliche Grundlage für den Elektronischen Rechtsverkehr geschaffen. Folglich wurde im Juli des Berichtsjahres umgehend die technische Umsetzung für die Anbindung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) an die gerichtsinterne Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura beauftragt und im Herbst

2022 programmiert, wobei die Bereitstellung zur Nutzung im Laufe des Jahres 2023 zu erwarten ist. Weiters wurde die automatisierte Einbindung von Zustellinformationen – gemeint ist hier die elektronische Einspielung der Daten von den bislang noch in Papier einlangenden Rückscheinen – geplant und technisch umgesetzt (= hybride Rückscheine). Auch hier wird eine erste Nutzung im Laufe des Jahres 2023 erwartet.

Darüber hinaus erfolgten im Jahr 2022 Schritte zur Schaffung einer Schnittstelle zur zentralen Behördenplattform zur Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren (VStV), die im Laufe des Jahres 2023 in Betrieb genommen werden soll. Dabei können insbesondere auch Metadaten (z.B. Adressaten, Geschäftszahlen usw.) automatisch übernommen werden. Die Schnittstelle wird auch an die gerichtsinterne Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura direkt angebunden werden.

Da die Kenntnis von bereits vorliegenden einschlägigen Vorstrafen in Verwaltungsstrafverfahren in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Materien (z.B. AuslBG, ASVG, aber auch in der StVO etc.) für die Strafbemessung essentiell (nämlich strafsatzauslösend) ist, ist die Ermöglichung eines unmittelbaren Zugriffes des Verwaltungsgerichtes Wien auf das VStV-System längst überfällig.

Soweit in der gerichtsinternen Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura in einzelnen Vollzugsbereichen bereits 2022 eine Schnittstelle zu den elektronischen Akten der Behörden (ELAK) genutzt wurde, ergaben sich hierbei Umsetzungsprobleme, die zu Erschwernissen oder Verzögerungen in der Aktenbearbeitung führten. Insbesondere ist hier das Verwaltungsgericht Wien von der Aktenführung der Behörden abhängig, wobei insbesondere eine klare Aktenstruktur (Ordnung, Bezeichnung von Aktenbestandteilen, Vollständigkeit) verlangt werden muss.

Als weiterer Digitalisierungsschritt werden die Verhandlungssäle – insbesondere hinsichtlich einer elektronischen Aktenführung – um Deckenbeamer und weitere Bildschirme für die Parteien samt Mediensteuerung ergänzt. Daneben sollen Verhandlungssäle mit jeweils einer Aufrufanlage ausgestattet werden.

Die in all diesen Bereichen fortschreitende Digitalisierung, samt der Ausstattung mit der hierfür erforderlichen Hardware in den Verhandlungssälen, schafft neue Potenziale und zugleich neue Herausforderungen. Um diesen adäquat begegnen zu können, sollen zum einen die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine digitale Aktenführung bzw. die parallele Aktenführung (Papierakt und digital) für einen Übergangszeitraum geschaffen werden. Weiters soll eine Gesamtevaluation des Status quo und ein konkreter Umsetzungsplan für die weitere Digitalisierung sowie die zu erreichenden Ziele im Rahmen eines Zeitplans (Roadmap) ausgearbeitet werden. Es soll darüber hinaus evaluiert werden, ob es erforderlich ist, zusätzliche externe Expertise beizuziehen, um das Projekt sowohl im Hinblick auf organisatorische als auch technische Aspekte effizient und zielgerichtet umsetzen zu können.

Dazu wurde bereits in der Vergangenheit begonnen, mehrere qualifizierte Kanzleikräfte aus unterschiedlichen Geschäftsabteilungen gemeinsam mit den EDV-Bediensteten als Hauptansprechpartner*in (Jura-HAP) namhaft zu machen. Die Jura-HAP haben neben vertieften Kenntnissen in der gerichtsinternen Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn bereits über ein erhöhtes Maß an Kenntnissen im Umgang mit elektronischen Akten von Behörden und absolvierten die Ausbildung zum* zur ELAK-Keyuser*in. Die Jura-HAP sind ebenso dafür zuständig, knappe e-Learnings zu einzelnen Themen- und/oder Anwendungsbereichen auf diesem Gebiet verständlich für alle Kolleg*innen aufzubereiten.

3. Sicherheitskonzept

Das Verwaltungsgericht Wien verfügt seit dem Jahr 2014 über ein Sicherheitskonzept, welches gewährleistet, dass der Zutritt nur Personen möglich ist, welche durch das Sicherheitspersonal und eine Sicherheitsschleuse kontrolliert werden. Die Erfahrungen seit Einführung dieses Systems zeigen, dass diese Zugangskontrolle für die Sicherheit der Gerichtsbediensteten und der Parteien essentiell ist, wurden doch alleine im Berichtsjahr rund 3.114 gefährliche Gegenstände, darunter 12 Schusswaffen, in Verwahrung genommen.

IV. RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Zusammenhang mit der Ernennung von Richter*innen bereits mehrfach betont (etwa EGMR 1.12.2020, Appl. 26.374/18), dass die materiellen Voraussetzungen für die Ernennungsentscheidung so beschaffen sein müssten, dass sie bei den davon mittel- oder unmittelbar Betroffenen keine berechtigten Zweifel an der Neutralität und Unempfänglichkeit ernannter Richter*innen für äußere Faktoren aufkommen lassen. Demgemäß beurteilt er die Ernennung von Richter*innen durch ein Organ der Exekutive nur dann als mit den Rechtsstaatsgrundsätzen der Europäischen Union vereinbar, wenn im Ernennungsverfahren die Stellungnahme eines von der Politik unabhängigen Gremiums eingeholt wird. Ebenso monierte die beim Europarat eingerichtete Group of States Against Corruption (GRECO) in ihrem zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht über die vierte Evaluierungsrunde neuerlich, dass in Österreich die richterliche Mitwirkung am Auswahl- und Ernennungsverfahren von Richter*innen nicht flächendeckend umgesetzt sei.

Diese Kritik hat zuletzt auch die Europäische Kommission im Rahmen ihrer jährlichen Staatenprüfung und dem darauf basierenden Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, geäußert und darin ausdrücklich empfohlen, „der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an den Ernennungen des Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidenten zu berücksichtigen“.

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes Wien hat daher bereits seit dem Jahr 2020 darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR seitens des Landes Wien ein Handlungsbedarf besteht und auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, das Organisationsgesetz soweit zu ändern, dass die aufgezeigten strukturellen Probleme beseitigt werden. Da bis zum Ende des gegenständlichen Berichtszeitraumes keine legislatischen Anpassungen in die Wege geleitet wurden, ist neuerlich darauf hinzuweisen, welche Änderung erforderlich sind:

- Verbindlichkeit der Besetzungsvorschläge des Personalausschusses im Auswahlverfahren für Richter*innen
- Einbeziehung des Personalausschusses in das Auswahlverfahren für Präsident*in bzw. Vizepräsident*in
- Übertragung von Kompetenzen bei Gerichtsorganisation an richterliche Gremien (Vollversammlung, Personalausschuss, Geschäftsverteilungsausschuss), soweit dies zur Sicherung der Unabhängigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Dies betrifft alle Angelegenheiten der inneren Organisation des Gerichtes und die gerichtsinternen Arbeitsabläufe.
- Mitwirkungsrechte der richterlichen Gremien an der Justizverwaltung bei der Überprüfung der Effektivität und Effizienz der Organisationsabläufe nach dem Vorbild der Bundesverwaltungsgerichte
- Mitwirkungsrechte der richterlichen Gremien bei Entscheidungen über die notwendige Sach- und Personalausstattung des Gerichtes
- Informationsrechte der Vollversammlung zu den budgetären Angelegenheiten des Verwaltungsgerichtes Wien, insbesondere wegen der engen organisatorischen Verzahnung des Gerichtes mit der belangten Behörde.

V. RECHTLICHER RAHMEN

Das (im Zeitpunkt der Berichterstattung) zehnte Jahr des Bestehens des Verwaltungsgerichtes Wien sowie aktuelle Entwicklungen im Berichtszeitraum sind Anlass für Anmerkungen zu den landesgesetzlichen Grundlagen (Dienst- und Organisationsrecht) des Verwaltungsgerichtes Wien.

Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (VGW-DRG)

Für eine Teilauslastung für Richter*innen gilt gemäß § 7 VGW-DRG iVm § 28 Abs. 1a letzter Satz DO eine Wartezeit, die nur durch Zeiten „in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien“ verkürzt wird. Gemäß Art. 21 Abs. 4 B-VG sind gesetzliche Bestimmungen, wonach die Anrechnung von Dienstzeiten davon abhängig unterschiedlich erfolgt, ob sie beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde zurückgelegt worden sind, unzulässig. Der

Verfassungsgerichtshof hat schon einmal mit unmittelbarem Konnex zum Verwaltungsgericht Wien eine Gleichbehandlung von Zeiten bei verschiedenen Rechtsträgern als geboten erachtet (VfGH 1.3.2018, V 109/2017 ua, = VfSlg. 20.237/2018). Es wäre daher durch den Gesetzgeber klarzustellen, dass Zeiten in einem Dienstverhältnis bei anderen Gebietskörperschaften mit solchen bei der Gemeinde Wien gleichzuhalten sind.

Der Anspruch auf Teilauslastung für Richter*innen besteht zudem nach dem geltenden § 7 VGW-DRG iVm § 28 DO nur bis zum Abschluss des siebenten Lebensjahres eines Kindes. Die Richtlinie 2019/1158/EU verlangt allerdings einen solchen Anspruch bis zum Alter von acht Jahren (Art. 9). Diese Richtlinie wäre bis 2. August 2022 umzusetzen gewesen (Art. 20 Abs. 1). Im RStDG (für Richter*innen des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bundesfinanzgerichtes sowie der Zivil- und Strafgerichte) ist dies bereits in § 76a Abs. 2 umgesetzt.

Beim Intervall der Dienstbeurteilung (gemäß § 10 Abs. 5 VGW-DRG in den ersten drei Jahren nach der Ernennung jährlich, danach alle drei Jahre) wäre eine Annäherung an § 51 RStDG (Beurteilung ex lege einmalig im zweiten auf die Ernennung folgenden Jahr und dann von Amts wegen oder auf Antrag) zweckmäßig. Einerseits scheint die aktuelle Häufigkeit nicht erforderlich, andererseits ist durch das Dreijahresintervall eine anlassfallbezogene Beurteilung derzeit nicht möglich.

Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Amtsenthebung von Richter*innen ohne Ruhestandsversetzung, d.h. unter Entfall jeglicher Bezüge als Folge negativer Dienstbeurteilungen (§ 15 Abs. 4 Z 1 VGW-DRG). Sachlich scheint vielmehr eine Aufnahme dieses Amtsverlustes in den Ruhestandsversetzungstatbestand nach § 15 Abs. 6 VGW-DRG (vgl. § 88 RStDG oder auch § 5 Abs. 3 Z 6 und § 28 Abs. 1 Z 3 NÖ LVGG).

Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG)

Zu § 3 VGWG ist anzumerken, dass § 32 Abs. 4a und 4b RStDG nach der Novelle BGBl. I 205/2022 zukünftig (wie bei einfachen Mitgliedern/Richter*innen) nun auch bei den „Spitzenfunktionen“ der Justiz eine möglichst objektive und transparente Besetzung vorsieht. Es sind auch bei diesen Stellen Dreivorschläge

und zwar durch ausschließlich von Richter*innen besetzte Kommissionen einzuholen. Art. 134 Abs. 2 B-VG steht einer vergleichbaren Regel für Besetzungsvorschläge für das Amt der Präsident*in und Vizepräsident*in für das Verwaltungsgericht Wien nicht entgegen. Zur Gewährleistung der Anforderung an die richterliche Unabhängigkeit (siehe auch die Materialien zur zitierten Novelle BlgNR 1793 XXVII. GP, 26) sollten Dreivorschläge durch ausschließlich von Richter*innen besetzte Ausschüsse für alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien vorgesehen werden und eine Reihung durch eine nichtrichterliche Kommission entfallen.

VI. GESCHÄFTSGANG

1. Eingang an Rechtssachen

Im Berichtszeitraum wurden beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt 15.990 Verfahren neu anhängig gemacht (im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 2.436 neue Verfahren),¹ hinzu traten 9.757 offene Rechtssachen aus dem Jahr 2021, die mit 1. Jänner 2022 zur Erledigung anstanden. Das bedeutet eine Gesamtbelastung von 25.747 anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr.

Vergleicht man nun die Gesamtbelastung an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr (25.747) mit der Gesamtbelastung im Jahr 2021 (27.470), ist diese gesunken (- 6,27% gegenüber dem Vorjahr).

2. Entwicklung der Arbeitsbelastung

Von den insgesamt 15.990 neu angefallenen Rechtssachen entfielen 50,3% (8.040) auf Strafverfahren und 49,7% (7.950) auf Administrativverfahren. Damit setzte sich der bisherige Trend hin zu Administrativverfahren (2015: 54,4% zu 45,6%, 2016: 53,4% zu 46,6%, 2017: 49,4% zu 50,6%, 2018: 42,2% zu 57,8%, 2019: 40,7% zu 59,3%, 2020: 47,9% zu 52,1%, 2021: 51,9 zu 48,1) nach einer Pause in den Jahren 2020 und 2021 wieder fort.

¹ Die Eingangszahlen abzüglich der Annexzahlen laut Geschäftsverteilung sind im Anhang zum vorliegenden Tätigkeitsbericht ausgewiesen.

Den Richter*innen wurden im Berichtsjahr 14.623 Rechtssachen neu zugewiesen. Bei den im Berichtsjahr judizierenden Richter*innen (81,83 Vollzeitäquivalente) ergibt dies pro Richter*in eine Neubelastung von 179 Rechtssachen im Berichtsjahr (gegenüber 208 Rechtssachen im Jahr 2021, also ein Rückgang um rund 14%). Dazu kommt, dass aufgrund von Pensionierungen, krankheitsbedingten Abwesenheiten, und Karenzen 928 Akten abgenommen werden mussten, die auf die übrigen Richter*innen verteilt wurden und die Richterschaft zusätzlich belastet haben, weil es in derartigen Fällen in der Regel erforderlich ist, die Verfahren gänzlich neu durchzuführen (§ 25 Abs. 7 VwGVG).

Das Verwaltungsgericht Wien hat auf der Grundlage jahre- teils jahrzehntelanger Erfahrungen über das Ausmaß der Belastung, die mit Akten bestimmter Rechtsmaterien (Protokollgruppen) verbunden sind, Werte festgelegt, um eine gleichmäßige Belastung der Richter*innen zu gewährleisten. Zudem wurde auf derselben Grundlage ein Höchstwert der zumutbaren Belastung festgelegt. Dieser Wert wurde wieder einmal um mehr als 20% überschritten.

Für die Richter*innen bedeutet dies nach dem zu Zwecken der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung eingerichteten Bewertungssystem eine Zuweisung im Ausmaß von 228 Punkten pro Gerichtsabteilung. 180 Punkte (im Jahr) werden vom Personal- und vom Geschäftsverteilungsausschuss als Maßstab für die bei entsprechender Unterstützung durch das nichtrichterliche Personal, und einem funktionierenden Arbeitsumfeld zumutbare jährliche Belastung angesehen, womit im Berichtsjahr eine deutliche Mehrbelastung zu bewältigen war.

Zusätzlich zu den den Richter*innen zugewiesenen Rechtssachen wurden den Rechtspfleger*innen im Berichtszeitraum weitere 1.367 Rechtssachen zur eigenständigen Erledigung zugewiesen. Bei den im Berichtsjahr judizierenden Rechtspfleger*innen (16,50 Vollzeitäquivalente) ergibt dies eine Belastung von durchschnittlich rund 83 Rechtssachen pro Rechtspfleger*in.

Der Stand an offenen Rechtssachen per 31. Dezember 2022 betrug 8.245, davon 4.032 Administrativverfahren und 4.213 Strafverfahren. Im Vergleich zu den Vorjahren (2015: 7.535, 2016: 8.724, 2017: 9.024, 2018: 9.406, 2019: 8.613, 2020: 9.044, 2021: 9.757) bedeutet dies einen Rückgang offener Rechtssachen um 1.512 zum Jahresende.

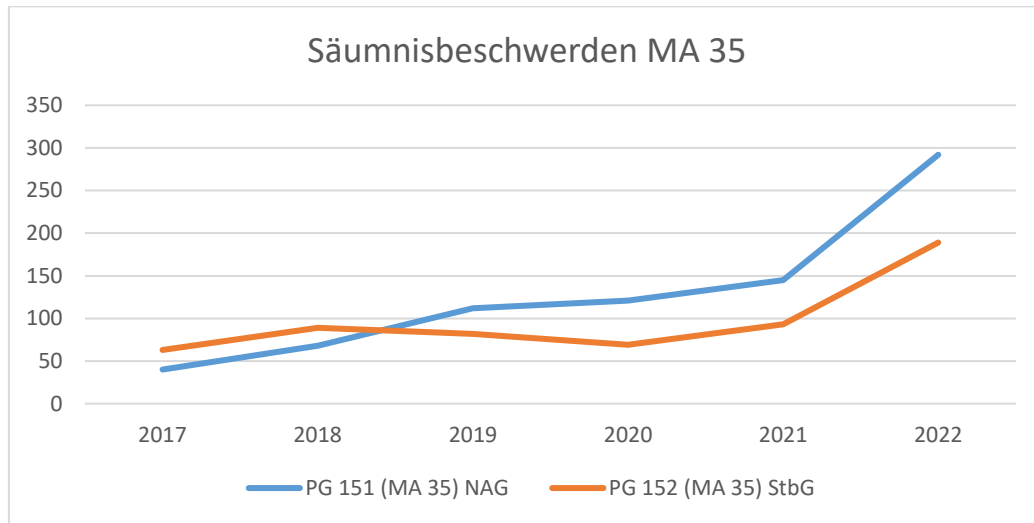
3. Eingelangte Säumnisbeschwerden

Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgericht Wien 529 Säumnisbeschwerden eingelangt, wovon 481 Säumnisbeschwerden (das ist ein Anteil von 91%) der MA 35 in den Protokollgruppen 151 und 152 (Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht) zuzuordnen sind. In vielen dieser Fälle der MA 35 war der verfahrenseinleitende Antrag bereits vor mehreren Jahren bei der Behörde eingebracht worden, erfolgten teils über Monate hinweg behördenseits keinerlei Verfahrensschritte und ist demnach ein überwiegendes Verschulden der Behörde an der Verfahrensverzögerung (§ 8 Abs. 1 letzter Satz VwGVG) nicht in Abrede zu stellen.

Nach einlangender Säumnisbeschwerde wird die statuierte dreimonatige Frist zur Nachholung des Bescheides (§ 16 Abs. 1 leg. cit.) seitens der MA 35 regelmäßig nicht genutzt, sondern die Rechtssache sofort nach Eingang der Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt, wodurch die Delegation der Entscheidung auf das Verwaltungsgericht evident ist. In Säumnisbeschwerdeverfahren, die von der Bundesverfassung als Ausnahmefall konzipiert sind, ist das Verwaltungsgericht Wien gehalten, ein aufwändiges Ermittlungsverfahren zu führen, womit die Ressourcenbelastung von der Verwaltung auf das Verwaltungsgericht übertragen wird. Aus Rechtsschutzerwägungen höchst problematisch ist, dass den Rechtsschutzsuchenden auf diese Art eine Rechtsschutzinstanz genommen wird.

Diagramm:

Entwicklung der Säumnisbeschwerden aus der MA 35 im Jahresvergleich



4. Anzahl der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 17.502 Rechtssachen (9.242 Strafverfahren und 8.260 Administrativverfahren) entschieden, von Richter*innen 16.089 (inklusive 134 Vorstellungserledigungen) und von Rechtspfleger*innen 1.413 Rechtssachen. Somit wurden im Berichtsjahr pro Richter*in (gemessen an 81,83 Vollzeitäquivalenten) ca. 197 Rechtssachen (gegenüber 198 im Vorjahr) und pro Rechtspfleger*in (gemessen an den zur Verfügung stehenden 16,50 Vollzeitäquivalenten) ca. 86 Rechtssachen abgeschlossen (gegenüber 132 im Vorjahr).

Im Vergleich zum Jahr 2021, in welchem 17.713 Rechtssachen erledigt wurden (davon 16.029 von Richter*innen und 1.684 von Rechtspfleger*innen), bedeutet das eine Abnahme um 211 Erledigungen im Jahr 2022. Im Vergleich zu den Erledigungszahlen der vergangenen Jahre (2015: 16.285, 2016: 14.806, 2017: 16.926, 2018: 16.621, 2019: 17.370, 2020: 16.385, 2021: 17.713) ist ein geringfügiger Rückgang der Erledigungen, nämlich um 1,2% im Vergleich zum Vorjahr, auf 17.502 zu verzeichnen.

Es wurden im Berichtsjahr insgesamt 117 Vorstellungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger*innen eingebracht. Das bedeutet, dass 8,3% dieser Entscheidungen richterlich überprüft werden mussten.

5. Entwicklung des Geschäftsganges im Jahresvergleich

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Abweichung gegenüber 2021 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------------------|
| Verfahren neu | 17.003 | 16.577 | 16.816 | 18.426 | 15.990 | - 2.436 |
| offene Rechtssachen aus Vorjahren per 01.01. des Berichtsjahres | 9.024 | 9.406 | 8.613 | 9.044 | 9.757 | 713 |
| Gesamtbelastung | 26.027 | 25.983 | 25.429 | 27.470 | 25.747 | - 1.723 |
| offene Rechtssachen per 31.12. des Berichtsjahres | 9.406 | 8.613 | 9.044 | 9.757 | 8.245 | - 1.512 |
| Anzahl zugewiesene Rechtssachen - Richter*innen | 14.073 | 13.726 | 14.976 | 16.832 | 14.623 | - 2.209 |
| Anzahl erledigte Rechtssachen - Richter*innen | 14.047 | 14.191 | 14.148 | 16.029 | 16.089 | 60 |
| Vollzeitäquivalente - Richter*innen | 79 | 83 | 83 | 80,7 | 81,8 | 1,1 |
| Anzahl zugewiesene Rechtssachen je Richter*in | 178 | 165 | 180 | 208 | 179 | - 29 |
| Anzahl erledigte Rechtssachen je Richter*in | 178 | 171 | 170 | 198 | 197 | -1 |
| Anzahl zugewiesene Rechtssachen - Rechtspfleger*innen | 2.930 | 2.851 | 1.840 | 1.594 | 1.367 | - 227 |
| Anzahl erledigte Rechtssachen - Rechtspfleger*innen | 2.574 | 3.179 | 2.237 | 1.684 | 1.413 | - 271 |
| Vollzeitäquivalente - Rechtspfleger*innen | 18,75 | 16,25 | 13,95 | 12,75 | 16,50 | 3,75 |
| Anzahl zugewiesene Rechtssachen je Rechtspfleger*in | 156 | 175 | 132 | 125 | 83 | - 42 |
| Anzahl erledigte Rechtssachen je Rechtspfleger*in | 137 | 196 | 160 | 132 | 86 | - 46 |

6. Art der Erledigungen

Die Art der Erledigungen kann den Diagrammen im Anhang entnommen werden.

7. Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden 276 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafverfahren und Administrativverfahren vor dem Verwaltungsgericht gestellt (§ 8a und § 40 VwGVG). Von den 276 Anträgen wurden 202 Anträge abgewiesen, 15 bewilligt und sieben zurückgewiesen.

8. Anzahl der öffentlichen mündlichen Verhandlungen

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 8.396 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt, davon 37 Senatsverhandlungen und 8.183 Einzelrichter-verhandlungen. 176 Verhandlungen wurden von den Rechtspfleger*innen durchgeführt.

VII. VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Rechtsbehelfe

Vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) wurden im Berichtsjahr insgesamt 939 Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien bekämpft. Im Vergleich zu 2021 (928) sind dies um rund 1,19 % mehr ergriffene Rechtsbehelfe. Gemessen an der Zahl der durch Richter*innen erledigten Rechtssachen (16.089) ergibt dies eine Anfechtungsquote von 5,84%.

2. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Beim Verfassungsgerichtshof wurden im Berichtsjahr gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien 298 Beschwerden (rund 1,85% der Erledigungen durch Richter*innen) anhängig gemacht, von denen 172 Beschwerdeverfahren

zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren. Im Vorjahr wurden 322 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat 2022 126 Beschwerdeverfahren aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: Dabei wurde in 109 Fällen (86,51%) die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, neun Beschwerden (7,14%) wurden zurückgewiesen und in acht Fällen (6,35%) wurde der Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien aufgehoben.

3. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Von den im Berichtsjahr gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien anhängig gemachten 641 Revisionen waren 67 ordentliche Revisionen und 574 außerordentliche Revisionen, das bedeutet eine Revisionsquote von 3,98%. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 378 Revisionen offen. Im Vorjahr wurden 606 Revisionen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien eingebracht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2022 263 Revisionen aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: In 129 Fällen (49,05%) erfolgte eine Zurückweisung, in 23 Fällen (8,75%) eine Einstellung, in zwei Fällen (0,76%) eine Abweisung, in 107 Fällen (40,68%) eine Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien und in zwei Fällen (0,76%) wurde durch Abänderung entschieden.

4. Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof

Im Jahr 2022 wurden 32 Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof gestellt. Im Verhältnis zur Gesamtbelastung von 25.747 anhängigen Rechtssachen im Berichtsjahr bedeutet das einen Prozentsatz von 0,12.

5. Vom Verwaltungsgericht Wien initiierte Normenkontrollverfahren

Im Berichtsjahr wurden vom Verwaltungsgericht Wien beim Verfassungsgerichtshof vier Gesetzesprüfungsverfahren und vier Verordnungsprüfungsverfahren veranlasst. An den Gerichtshof der Europäischen Union wurde ein

Vorabentscheidungsersuchen herangetragen. Folgende Bestimmungen wurden im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof angefochten:

- Anfechtung der Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien (VGW-106/V/083/85/2022-9), entschieden durch VfGH 30.06.2022, V 121/2022
- Anfechtung des § 88 Abs. 4 SPG (VGW-102/067/17577/2021-5), entschieden durch VfGH 01.12.2022, G 10/2022
- Anfechtung der VO des Landeshauptmannes von Wien über die Maskentragepflicht an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (VGW-031/022/18419/2021-4), entschieden durch VfGH 28.09.2022, V 163/2022
- Anfechtung des § 1 und der Anlage 1 der VO des Landeshauptmannes von Wien über die Maskentragepflicht an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (VGW-031/011/4084/2022-7), entschieden durch VfGH 29.11.2022, V 187/2022
- Anfechtung des § 38a Abs. 8 SPG (VGW-102/013/5453/2022-20), entschieden durch VfGH 06.12.2022, G 240/2022
- Anfechtung des § 94d StVO, in eventu des § 45 Abs. 2 StVO (VGW-101/092/9978/2022-5), bislang noch nicht entschieden
- Anfechtung der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 06.06.2019, MA 46-DEF/550207/2018 (VGW-031/010/8639/2022), bislang noch nicht entschieden
- Anfechtung von Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 (VGW-172/091/6572/2022/E-9 ua.), entschieden durch VfGH 06.03.2023, G 237/2022 ua.

Die genannten Anfechtungsanträge sind im Rechtsinformationssystem des Bundes und unter

http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/rechtsprechung/Normpruefungsantraege_2022.html abzurufen.

VIII. AUSBLICK

Zweifellos stellt die im Berichtsjahr vollzogene Besetzung von 13 richterlichen Dienstposten mit 1. Juli 2022 für das Verwaltungsgericht Wien eine sehr erfreuliche Entwicklung dar, wodurch (zumindest) eine Aufrechterhaltung der Vollzeitäquivalente erreicht wurde. Die rasche Nachbesetzung freiwerdender richterlicher Planstellen wird auch weiterhin dringend notwendig sein, um den Generationswechsel am Verwaltungsgericht Wien möglichst effizient vollziehen zu können, zumal laufend weitere Pensionierungen anstehen.

Durch die Digitalisierung der Arbeitsabläufe und die Einführung elektronischer Akten in der Verwaltung zeichnet sich insoweit eine weitere Belastung des Verwaltungsgerichtes Wien ab, als bis dato den Richter*innen bei der Verwendung der elektronischen Behördenakten keine adäquaten Zugriffsmöglichkeiten und technische Ressourcen bzw. Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Dies erschwert die nachfolgende Überprüfung eines Verwaltungsaktes durch das Verwaltungsgericht Wien.

Gleichzeitig sollte die im Kapitel Unabhängigkeit dargelegte Notwendigkeit durch möglichst rasche Anpassung des Organisationsgesetzes umgesetzt werden.

Schließlich ist das Verwaltungsgericht Wien im Bereich der gerichtlichen Verwaltung und der zur Verfügung stehenden Ressourcen weitgehend vom Wohlwollen des Rechtsträgers abhängig. Um dem Interesse der Rechtsschutzsuchenden nach qualitativ hochwertigen, zeitnahen Entscheidungen, die vor allem auch den höchstgerichtlichen Anforderungen hinsichtlich der Verhandlungstätigkeit entsprechen, unter adäquaten Arbeitsbedingungen gerecht werden zu können, wird es zielführend sein, auch die Zahl der Verwaltungsbediensteten weiter zu erhöhen, um den durch unterstützende Kanzleitätigkeiten und insbesondere Schriftführung in öffentlichen Verhandlungen verursachten Aufwand bewältigen zu können, die für die Ausübung des Amtes zwingend erforderlich ist, nämlich eine ausreichende Anzahl an zusätzlichen Verwaltungsbediensteten, um auch den gestiegenen Aufwand bei den unterstützenden Kanzleitätigkeiten und vor allem bei der Schriftführung in mündlichen Verhandlungen bewältigen zu können.

IX. ANHANG

Verfahren gegliedert nach Protokollgruppen

Die nachfolgende Aufgliederung des Einganges an Rechtssachen im Jahr 2022 wurde nach den in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Protokollgruppen vorgenommen und erfolgt von den höchsten zu den niedrigsten Fallzahlen.

Die Vergleichswerte zum Kalenderjahr 2021 wurden in Klammer hinter die Zahl der im Berichtsjahr zugewiesenen Rechtssachen gesetzt.

1. Verwaltungsstrafverfahren

| | | | |
|--|-------|---------|---|
| 031 "Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht": | 5.164 | (6.386) | ↓ |
| 001 "Strafsachen Mix": | 968 | (1.072) | ↓ |
| 041 "Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht": | 564 | (679) | ↓ |
| 021 "Gewerberecht": | 358 | (432) | ↓ |
| 011 "Baurecht": | 356 | (243) | ↑ |
| 002 "Glücksspielrecht": | 305 | (321) | |
| 022 "Lebensmittelrecht": | 113 | (131) | ↓ |
| 042 "Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht": | 93 | (133) | ↓ |
| 051 "Fremdenrecht": | 80 | (131) | ↓ |
| 003 "Abfallwirtschaftsrecht": | 39 | (35) | |

2. Administrativverfahren

| | | | |
|---|-------|--------|---|
| 151 "Einwanderungsrecht und Fremdenwesen": | 1.843 | (1857) | |
| 141 "Sozialhilferecht": ² | 788 | (1055) | ↓ |
| 152 "Staatsbürgerschaftsrecht": | 633 | (442) | ↑ |
| 101 "Administrativsachen Mix": | 485 | (505) | |
| 111 "Baurecht": | 468 | (645) | ↓ |
| 131 "Führerscheinrecht": | 398 | (462) | ↓ |
| 109 "Epidemierecht": | 384 | (366) | |
| 121 "Recht der Wirtschaft | 245 | (354) | ↓ |
| 112 "Recht der Technik" | 241 | (228) | |
| 103 "Sicherheitsverwaltung": | 184 | (196) | |
| 107 "Umwelt- und Landeskulturrecht": | 176 | (275) | ↓ |
| 162 "Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe": | 155 | (218) | ↓ |
| 102 "Maßnahmen-, Weisungs- und Verhaltensbeschwerden: | 145 | (174) | ↓ |
| 171 "Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtl. Bediensteten": | 74 | (44) | ↑ |
| 105 "Gewerberecht": | 58 | (45) | ↑ |
| 122 "Anlagenrecht" | 52 | (70) | ↓ |
| 123 "Vergaberecht": | 42 | (48) | |
| 172 "Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe": | 38 | (37) | |
| 124 "Vergaberecht - einstweilige Verfügungen": | 19 | (21) | |
| 106 "Gesundheitsrecht": | 16 | (59) | ↓ |
| 104 "Glücksspielrecht": | 9 | (25) | ↓ |
| 153 "Staatsbürgerschaftsrecht" (§27 StbG-Feststellungsverfahren ³): | 2 | (0) | |

² Hierbei ist zu beachten, dass ein Teil der Sozialhilferechtssachen von den Rechtspfleger*innen geführt wird, womit sich eine Gesamtbelastung (inkl. PG 242) von 2.130 Rechtssachen ergibt.

³ Nach Auflösung dieser Protokollgruppe werden neu einlangende Verfahren seither in der Protokollgruppe 152 eingeordnet.

3. Landesrechtspfleger*innensachen

| | | | |
|--|-------|---------|---|
| 242 "Mindestsicherung": | 1.342 | (1.578) | ↓ |
| davon Richter*innensachen ⁴ | 103 | (116) | |
| 241 "Gesundheit und Soziales": | 151 | (150) | |
| davon Richter*innensachen | 23 | (18) | |

Art der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden beim Verwaltungsgericht Wien 9.242 Strafverfahren und 8.260 Administrativverfahren von Richter*innen und Rechtspfleger*innen erledigt, somit insgesamt 17.502 Rechtssachen.

Diagramm:

Verwaltungsstrafverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart⁵

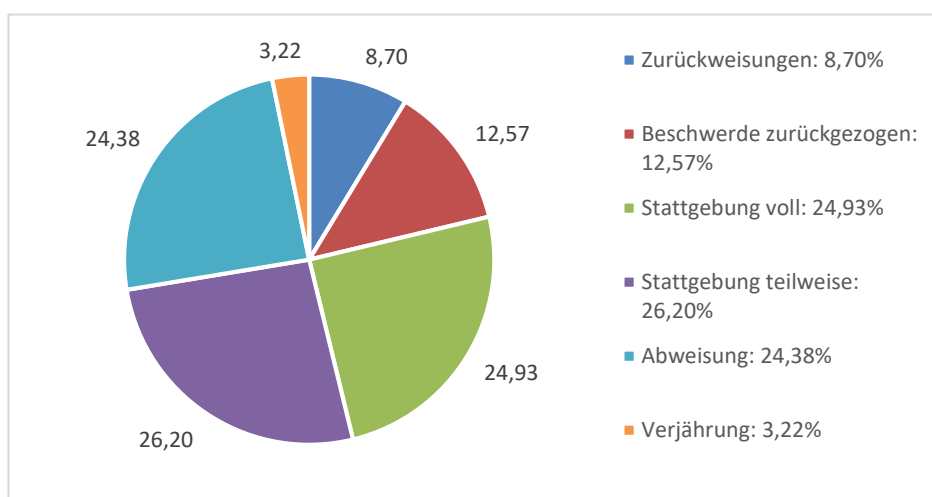
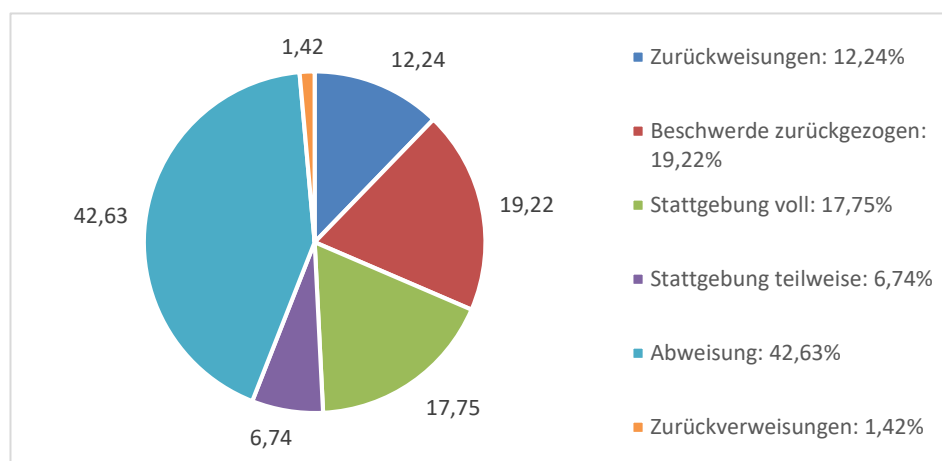


Diagramm:

Administrativverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart



⁴ Die Richter*innensachen bestehen aus Ansiehziehungen, Vorstellungen sowie anderen in der Geschäftsverteilung definierten Annexsachen (etwa Revisionen, Rechtssachen im zweiten Rechtsgang, Entscheidungsbeschwerden).

⁵ Die im Berichtsjahr gestiegene Anzahl an Verjährungen ist auf die hohe Anzahl an Akten (928 Rechtssachen) zurückzuführen, die aufgrund von Pensionierungen, Karenzierungen oder aus gesundheitlichen Gründen abgenommen und neu zugeteilt werden mussten, wobei die Frist schon abgelaufen war oder nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stand, um das Verfahren neu durchzuführen (vgl. § 25 Abs. 7 VwGVG).

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller im Berichtsjahr erledigten Verfahren beträgt über alle Protokollgruppen gerechnet rund sieben Monate (215 Tage) und ist damit gegenüber 2021 (171 Tage bzw. rund sechs Monate) gestiegen.

Die kürzeste Verfahrensdauer gab es bei der Richter*innenmaterie in der Protokollgruppe 109 „Epidemierecht“ mit rund 95 Tagen (unberücksichtigt bleibt die nicht repräsentative PG 124). Bei den Rechtspfleger*innenmaterien ist die kürzeste Verfahrensdauer mit rund 65 Tagen in der Protokollgruppe 242 „Mindestsicherung“.

Die längste Verfahrensdauer unter den Administrativverfahren hat die Protokollgruppe 106 Gesundheitsrecht mit durchschnittlich 593 Tagen. Die kürzeste Verfahrensdauer bei den Verwaltungsstrafverfahren beträgt rund 179 Tage in der Protokollgruppe 001 „Strafsachen Mix“, danach 182 Tage in der Protokollgruppe 051, „Fremdenrecht“.

Diagramm:
Durchschnittliche Verfahrensdauer in Verwaltungsstrafverfahren in Tagen

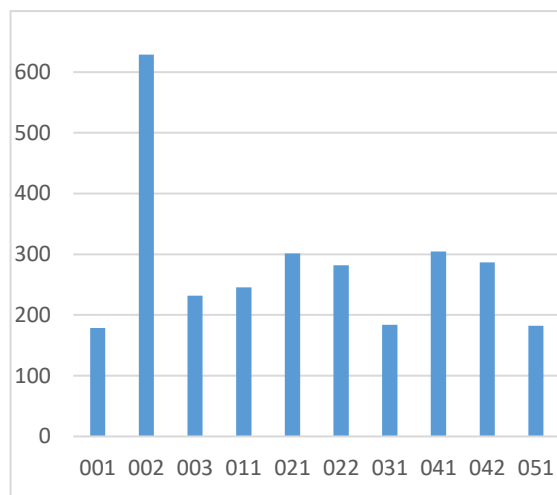
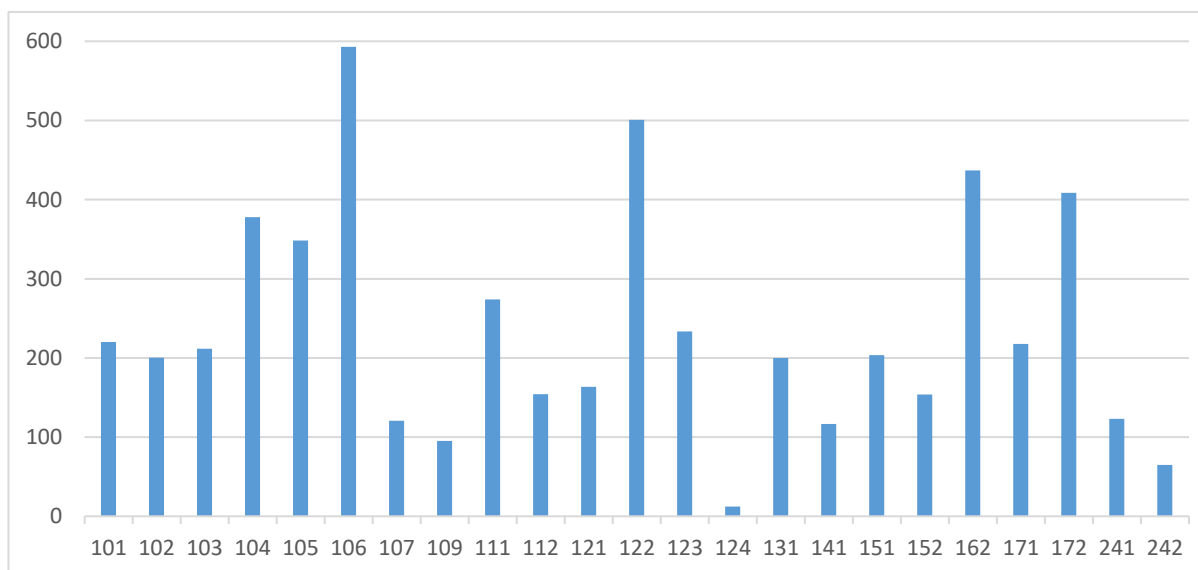


Diagramm:
Durchschnittliche Verfahrensdauer in Administrativverfahren in Tagen



XV. ANHANG:**Gliederung des Arbeitsanfalls nach Protokollgruppen und Materien
(Eingang 2022)**

| | |
|--|--------------|
| GESAMTEINGANG | 15990 |
| davon Annexsachen | 2714 |
| vom Gesamteingang Rechtspfleger*innenakten | 1367 |
| davon Annexsachen | 48 |

| | |
|---|------------|
| 001 Strafsachen-Mix | 968 |
| davon Annexsachen | 100 |
| davon | |
| Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) | 1 |
| Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) | 8 |
| Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 | 93 |
| Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) | 1 |
| Ausbildungspflichtgesetz | 2 |
| Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen (EEA-VStS-G) | 26 |
| Bundesluftreinhaltegesetz | 1 |
| Bundesstatistikgesetz 2000 | 17 |
| Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) | 1 |
| Denkmalschutzgesetz | 1 |
| Donauinselverordnung | 1 |
| E-Commerce-Gesetz (ECG) | 4 |
| Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz | 1 |
| Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) | 2 |
| Exekutionsordnung | 25 |
| Gaswirtschaftsgesetz | 2 |
| Gesetz über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien | 1 |
| Gesetz zum Schutz gegen Baulärm | 2 |
| Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG) | 3 |
| Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) | 5 |
| Integrationsgesetz (IntG) | 15 |
| Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz | 2 |
| Maschinen- Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING) | 3 |
| Maß- und Eichgesetz (MEG) | 8 |
| Meldegesezt 1991 (MeldeG) | 32 |
| Mietrechtsgesetz (MRG) | 4 |

| | |
|--|-----|
| Pflanzenschutzgesetz | 4 |
| Privatschulgesetz | 3 |
| Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010) | 4 |
| Rechtsanwaltsordnung (RAO) | 10 |
| Rundfunkgebührengesetz (RGG) | 76 |
| Schiffahrtsgesetz (SchFG) | 11 |
| Schulpflichtgesetz 1985 | 38 |
| Tierschutzgesetz (TschG) | 63 |
| Tierseuchengesetz | 1 |
| Universitätsgesetz (UG) | 4 |
| Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission der Luftschadstoffe PM 10 und NO2 nach dem Immissionsgesetz - Luft getroffen werden (IG-L-Maßnahmenkatalog 2005) | 1 |
| Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Haustorsperre und Hausbeleuchtung | 3 |
| Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken am Praterstern | 1 |
| Versammlungsgesetz 1953 | 76 |
| Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) | 43 |
| Waffengesetz 1996 (WaffG) | 7 |
| Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) | 4 |
| Wehrgesetz 2001 (WG 2001) | 6 |
| Wiener Baumschutzgesetz | 35 |
| Wiener Frühförderungsgesetz (WFfG) | 2 |
| Wiener Gebrauchsabgabegesetz 1966 (GAG) | 3 |
| Wiener Jugendschutzgesetz 2002 (WrJSchG 2002) | 7 |
| Wiener KampierV 1985 | 1 |
| Wiener Kindergartengesetz (WKGG) | 5 |
| Wiener Nationalparkgesetz | 4 |
| Wiener Naturschutzgesetz | 15 |
| Wiener Parkometergesetz 2006 | 3 |
| Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011) | 25 |
| Wiener Reinhaltegesetz (Wr. ReiG) | 43 |
| Wiener Reinhalteverordnung 2008 | 2 |
| Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz (WRKG) | 1 |
| Wiener Tierhaltegesetz | 190 |
| Wiener Veranstaltungsgesetz | 2 |
| Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) | 14 |

| | |
|--|------------|
| 002 Glücksspielrecht | 305 |
| davon Annexsachen | 279 |
| davon | |
| Glücksspielgesetz (GSpG) Administrativ | 70 |
| Glücksspielgesetz (GSpG) | 146 |
| Wiener Wettengesetz | 81 |
| Wiener Wettengesetz Administrativ | 8 |

| | |
|------------------------------------|-----------|
| 003 Abfallwirtschaftsrecht | 39 |
| davon Annexsachen | 13 |
| davon | |
| Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) | 39 |

| | |
|--|------------|
| 011 Baurecht | 356 |
| davon Annexsachen | 123 |
| davon | |
| Bauordnung für Wien (BO für Wien) | 290 |
| Wiener Aufzuggesetz 2006 (WAZG 2006) | 1 |
| Wiener Bauproduktengesetz 2013 (WBPG 2013) | 2 |
| Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015) | 44 |
| Wiener Gasgesetz 2006 | 8 |
| Wiener Heizungs- und Klimaanlageengesetz 2015 (WHeizKG 2015) | 10 |
| Wiener Kehrverordnung 2016 (WKehrV 2016) | 1 |

| | |
|--|------------|
| 021 Gewerberecht | 358 |
| davon Annexsachen | 33 |
| davon | |
| Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994) | 9 |
| Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) | 7 |
| Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) | 25 |
| Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) | 157 |
| Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) | 43 |
| Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung | 1 |
| Öffnungszeitengesetz 2003 | 13 |

| | |
|---|----|
| Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) | 12 |
| Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) | 73 |
| Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz | 3 |
| Wiener Landesbetriebsordnung Personenbeförderungsgewerbe | 1 |
| Wiener Marktordnung 2018 | 14 |

| | |
|--|------------|
| 022 Lebensmittelrecht | 113 |
| davon Annexsachen | 2 |
| davon | |
| Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) | 2 |
| Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) | 108 |
| Vermarktungsnormengesetz (VNG) | 1 |
| Weingesetz 2009 | 2 |

| | |
|--|-------------|
| 031 Verkehrs-Kraftfahr-Polizeiwesen | 5164 |
| davon Annexsachen | 443 |
| davon | |
| Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) | 168 |
| COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) | 638 |
| Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) | 4 |
| Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) | 6 |
| Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV) | 5 |
| Epidemiegesetz 1950 (EpiG) | 257 |
| Führerscheinengesetz (FSG) | 118 |
| Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) | 880 |
| Luftfahrtgesetz (LFG) | 28 |
| Sicherheitspolizeigesetz (SPG) | 226 |
| Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) | 2541 |
| Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) | 1 |
| Wiener Grünanlagenverordnung | 15 |
| Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG) | 277 |

| | |
|--|------------|
| 041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht | 564 |
| davon Annexsachen | 85 |
| davon | |
| Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) | 176 |
| Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) | 1 |
| Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) | 2 |
| Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG) | 3 |
| Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) | 304 |
| Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) | 78 |

| | |
|---|-----------|
| 042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht | 93 |
| davon Annexsachen | 20 |
| davon | |
| ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) | 42 |
| Arbeitsstättenverordnung (AStV) | 4 |
| Arbeitszeitgesetz (AZG) | 30 |
| Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) | 2 |
| Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) | 1 |
| Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) | 10 |
| Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG) | 3 |
| Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) | 1 |

| | |
|---|-----------|
| 051 Fremdenrecht | 80 |
| davon Annexsachen | 2 |
| davon | |
| Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) | 69 |
| Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) | 10 |
| Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) | 1 |

| | |
|--|------------|
| 101 Administrativsachen-MIX | 485 |
| davon Annexsachen | 171 |
| davon | |
| Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) | 2 |
| Abgabenordnung | 1 |
| Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) | 89 |

| | |
|--|----|
| Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) | 3 |
| Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) | 4 |
| Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften | 1 |
| Covid-19-Impfpflichtgesetz | 1 |
| Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO | 1 |
| Denkmalschutzgesetz | 5 |
| Ehegesetz | 2 |
| Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) | 1 |
| Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) | 5 |
| Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) | 2 |
| Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) | 14 |
| Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG) | 2 |
| Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) | 22 |
| Grundversorgungsgesetz Wr | 6 |
| Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) | 1 |
| Heizkostenabrechnungsgesetz | 6 |
| Integrationsgesetz (IntG) | 2 |
| Invasive Arten Gesetz | 1 |
| Islamgesetz 2015 | 1 |
| Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) | 5 |
| Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) | 1 |
| Mietrechtsgesetz (MRG) | 13 |
| Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) | 33 |
| Rechtsanwaltsordnung (RAO) | 41 |
| Starkstromwegegesetz 1968 | 3 |
| Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) | 51 |
| Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) | 1 |
| Tanzschulgesetz | 2 |
| Tierschutzgesetz (TschG) | 30 |
| Tierseuchengesetz | 1 |
| Umwelthinformationsgesetz (UIG) | 27 |
| Unterbringungsgesetz (UbG) | 1 |
| Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) | 2 |
| Wasserversorgungsgesetz (WVG) | 1 |
| Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG) | 2 |
| Wiener Auskunftspflichtgesetz | 11 |
| Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz | 13 |

| | |
|---|----|
| Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WeiWG 2005) | 3 |
| Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015) | 31 |
| Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz | 1 |
| Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 | 5 |
| Wiener Naturschutzgesetz | 12 |
| Wiener Schulgesetz | 12 |
| Wiener Tierhaltegesetz | 9 |
| Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) | 2 |

| | |
|--|------------|
| 102 Maßnahmenbeschwerden | 145 |
| davon Annexsachen | 31 |
| davon | |
| Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) | 1 |
| Bundes-Verfassungsgesetz | 102 |
| Sicherheitspolizeigesetz (SPG) | 42 |

| | |
|--------------------------------------|------------|
| 103 Sicherheitsverwaltung | 184 |
| davon Annexsachen | 39 |
| davon | |
| Meldegesezt 1991 (MeldeG) | 32 |
| Passgesetz 1992 | 24 |
| Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010) | 1 |
| Sicherheitspolizeigesetz (SPG) | 7 |
| Vereinsgesetz 2002 (VerG) | 15 |
| Versammlungsgesetz 1953 | 5 |
| Waffengesetz 1996 (WaffG) | 98 |
| Wiener Veranstaltungsgesetz | 2 |

| | |
|-----------------------------|----------|
| 104 Glücksspielrecht | 9 |
| davon Annexsachen | 7 |
| davon | |
| Glücksspielgesetz (GSpG) | 2 |
| Wiener Wettengesetz | 7 |

| | |
|--|-----------|
| 105 Gewerberecht | 58 |
| davon Annexsachen | 1 |
| davon | |
| Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) | 52 |
| Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) | 6 |

| | |
|------------------------------------|-----------|
| 106 Gesundheitsrecht | 16 |
| davon Annexsachen | 11 |
| davon | |
| Apothekengesetz | 10 |
| Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 | 6 |

| | |
|--|------------|
| 107 Umwelt- und Landeskulturrecht | 176 |
| davon Annexsachen | 34 |
| davon | |
| Namensänderungsgesetz (NÄG) | 13 |
| Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) | 1 |
| Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) | 145 |
| Wiener Baumschutzgesetz | 9 |
| Wiener Reinhaltverordnung 2008 | 2 |
| Wiener Tierhaltegesetz | 6 |

| | |
|----------------------------|------------|
| 109 Epidemierecht | 384 |
| davon Annexsachen | 12 |
| davon | |
| Epidemiegesetz 1950 (EpiG) | 384 |

| | |
|---|------------|
| 111 Baurecht | 468 |
| davon Annexsachen | 295 |
| davon | |
| Bauordnung für Wien (BO für Wien) | 467 |
| Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996) | 1 |

| | |
|---|------------|
| 112 Recht der Technik | 241 |
| davon Annexsachen | 110 |
| davon | |
| Bauordnung für Wien (BO für Wien) | 240 |
| Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz | 1 |

| | |
|--|------------|
| 121 Recht der Wirtschaft | 245 |
| davon Annexsachen | 32 |
| davon | |
| Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994) | 153 |
| Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) | 77 |
| Wiener Gebrauchsabgabengesetz 1966 (GAG) | 15 |

| | |
|--|-----------|
| 122 Anlagenrecht | 52 |
| davon Annexsachen | 27 |
| davon | |
| Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) | 2 |
| Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) | 41 |
| Wiener Kindergartengesetz (WKGG) | 5 |
| Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011) | 4 |

| | |
|---|-----------|
| 123 Vergaberecht | 42 |
| davon Annexsachen | 6 |
| davon | |
| Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020) | 42 |

| | |
|--|-----------|
| 124 Vergaberecht - einstweilige Verfügungen | 19 |
| davon Annexsachen | 0 |
| davon | |
| Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020) | 19 |

| | |
|---|------------|
| 131 Führerscheinrecht | 398 |
| davon Annexsachen | 46 |
| davon | |
| Führerscheingesetz (FSG) | 376 |
| Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) | 9 |
| Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) | 13 |

| | |
|--------------------------------------|------------|
| 141 Sozialhilferecht | 788 |
| davon Annexsachen | 83 |
| davon | |
| Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW) | 6 |
| Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) | 773 |
| Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) | 9 |

| | |
|--|-------------|
| 151 Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht | 1843 |
| davon Annexsachen | 370 |
| davon | |
| Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) | 4 |
| Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) | 1839 |

| | |
|---------------------------------------|------------|
| 152 Staatsbürgerschaftsrecht | 633 |
| davon Annexsachen | 108 |
| davon | |
| Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) | 633 |

| | |
|--|----------|
| 153 Staatsbürgerschaftsrecht (§27 StbG - Feststellungsverfahren - Türkei) | 2 |
| davon Annexsachen | 2 |
| davon | |
| Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) | 2 |

| | |
|--|------------|
| 162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe | 155 |
| davon Annexsachen | 14 |
| davon | |
| Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) | 135 |
| Rechtsanwaltsordnung (RAO) | 18 |
| Wirtschaftskammergesetz | 2 |

| | |
|---|-----------|
| 171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten | 74 |
| davon Annexsachen | 27 |
| davon | |
| Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) | 10 |
| Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967) | 4 |
| Wiener Besoldungsordnung 1994 (BO 1994) | 1 |
| Wiener Dienstordnung 1994 (DO 1994) | 47 |
| Wiener Kindergartengesetz (WKGG) | 5 |
| Wiener Pensionsordnung 1995 (PO 1995) | 7 |

| | |
|---|-----------|
| 172 Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe | 38 |
| davon Annexsachen | 23 |
| davon | |
| Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) | 30 |
| Zahnärztegesetz (ZÄG) | 2 |
| Zahnärztekammergesetz (ZÄKG) | 3 |
| Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019) | 3 |

| | |
|-----------------------------------|----------|
| 211 Recht der Technik | 1 |
| davon Annexsachen | 1 |
| davon | |
| Bauordnung für Wien (BO für Wien) | 1 |

| | |
|---|------------|
| 241 Gesundheit und Soziales | 151 |
| davon Annexsachen | 26 |
| vom Gesamteingang davon Rechtspfleger*innenakten | 128 |
| davon Annexsachen | 7 |
| davon | |
| Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989) | 151 |

| | |
|--|-------------|
| 242 Mindestsicherung | 1342 |
| davon Annexsachen | 137 |
| vom Gesamteingang davon Rechtspfleger*innenakten | 1239 |
| davon Annexsachen | 41 |
| davon | |
| Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) | 1342 |

| | |
|--|----------|
| 251 Innere Verwaltung | 1 |
| davon Annexsachen | 1 |
| davon | |
| Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) | 1 |